

30/550 - 02

Betr.: **Benutzung der Turnhalle „Im Mandelgraben“**

Anerkennungserklärung

Wir erkennen hiermit die Benutzungsordnung für die Turnhalle „Im Mandelgraben“ vom 18.02.1988 als rechtsverbindlich an und verpflichten uns, die in der Benutzungsordnung festgelegten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

Mutterstadt, den 26/11/2007


.....
Stempel und Unterschrift des
Vereinsvorsitzenden bzw. Vertreters

SC 83 MUTTERSTADT E.V.
Geschäftsstelle
Gabelsbergerstraße 16
67112 MUTTERSTADT
Tel./Fax: (06234) 2024

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Turnhalle bei der Grundschule "Im Mandelgraben" der Gemeinde Mutterstadt vom 18.02.1988

§ 4

Umfang der Benutzung

Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Turnhalle nach Maßgabe §§ 1 und 5 zu außerschulischen Zwecken zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme bei der Belegung der ganzen Halle mindestens 10 Benutzer, des Hallenteiles 27 x 22 m mindestens 8 Benutzer und des Hallenteiles 18 x 22 m mindestens 6 Benutzer anwesend sind. Die Benutzungszeit richtet sich nach dem Benutzerplan. Regelmäßig endet die Benutzungszeit um 22.00 Uhr. Nähere Einzelheiten regelt der Benutzerplan.

Die Änderung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Mutterstadt, 09.02.1994
Die Gemeindeverwaltung


E. Ledig
Bürgermeister

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Turnhalle bei der Grundschule "Im Mandelgraben" der Gemeinde Mutterstadt

§ 1

Allgemeines

Die Turnhalle steht in der Trägerschaft der Gemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung der Turnhalle ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Turnhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Turnhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Turnhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Die Gemeinde hat das Recht, die Turnhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Turnhalle steht der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turnhalle wird von der Gemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Turnhalle nach Maßgabe der §§ 1 und 5 zu außerschulischen Zwecken zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme bei der Belegung der ganzen Halle mindestens 10 Benutzer, des Hallenteiles 27 x 22 m mindestens 8 Benutzer und des Hallenteiles 18 x 22 m mindestens 6 Benutzer anwesend sind. Die Benutzungszeit richtet sich nach dem Benutzerplan. Regelmäßig endet die Benutzungszeit um 22.00 Uhr. Für das Umkleiden wird den Vereinen, die die Halle bis 22.00 Uhr benutzen bis 22.15 Uhr Zeit eingeräumt, um die Halle zu verlassen. Nähere Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.

§ 5

Benutzerplan

- (1) Die Gemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Gemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten regelmäßig überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis befristet.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser

Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Turnhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Den Benutzern wird gegen Unterschrift und Anerkennung dieser Benutzungsordnung ein Hallenschlüssel gegeben. Zur Entlastung der Gemeinde wird deshalb mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.

(4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.

(5) Die Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind. Bälle und andere Kleinspielgeräte der Schule stehen den außerschulischen Benutzern nicht zur Verfügung.

(6) Die Benutzung der Halle ist in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen.

(7) Die Benutzer sind verpflichtet, sofort nach Beendigung des Sportbetriebes um 22.00 Uhr die Hallenbeleuchtung auszuschalten. Der Verantwortliche des nach dem Hallenbenutzungsplan letzten Benutzers ist verpflichtet, die Halle ordnungsgemäß zu verschließen und zu prüfen, ob alle Lichter ausgeschaltet und alle Wasserhähne geschlossen sind.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Gemeindeverwaltung namentlich zu benennen.

(2) Der für den Sportbetrieb ausgewiesene Boden der Halle darf nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden.

(3) Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(4) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

(5) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(6) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Gerät müssen von den Rollen entlastet werden.

(7) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(8) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

(9) Nach Abschluß der Benutzung sind die Turnhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(10) Untersagt ist der Genuß alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Turnhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.

(11) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§ 8

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

(1) Die Turnhalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

(2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Turnhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

(3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Mutterstadt haben, und den Sportfach-

verbänden, die regionale oder überregionale Lehrgänge und Veranstaltungen durchführen, wenn diese Lehrgänge und Veranstaltungen unter Mitwirkung ortsansässiger Turn- und Sportvereine durchgeführt werden.

(4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, daß eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

(6) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfaßt.

§ 9

Benutzungsgebühr

(1) In den Fällen der Benutzung, die aufgrund des § 8 nicht kostenfrei sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und bei gewerblichen Veranstaltungen Mutterstädter Sportorganisationen und anderer Organisationen.

(2) Die Benutzungsgebühr für Sportveranstaltungen wird wie folgt ermittelt: Für jede Veranstaltung wird vom Gewinn ein Freibetrag von DM 1.000,— dem Veranstalter belassen. 10 % des den Gewinn übersteigenden Betrages ist an die Gemeinde zu entrichten. Beträge unter DM 10,— sind nicht zu entrichten. Bei Sportveranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, ist der Gemeinde bei einem Gewinn über DM 1.000,— eine Abrechnung vorzulegen.

(3) Die Benutzungsgebühr für gewerbliche Veranstaltungen beträgt pro angefangene Stunde DM 50,—.

(4) § 8 und § 9 Abs. 4, 2. Satz gilt entsprechend.

(5) Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen kann die Benutzungsgebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10

Miete

(1) In den Fällen, in denen die Halle von Schulen, Hochschulen und Turn- und Sportvereinen benutzt wird, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Mutterstadt haben,

wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben.

(2) Der Mietzins beträgt bei Sportveranstaltungen DM 50,— pro angefangene Stunde, bei gewerblichen Veranstaltungen DM 100,— pro angefangene Stunde.

(3) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlagen, Überlassung von Großspielgeräten usw.). Muß jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Gemeinde eingesetzt werden, ist neben der Miete der tatsächliche Personalkostenaufwand für jede angefangene Stunde zu zahlen.

(4) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

(5) Die Miete ist auf Anforderung durch die Gemeinde innerhalb von 8 Tagen zu zahlen.

§ 11

Haftung

(1) Die Gemeinde überläßt dem Benutzer die Turnhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Gemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Zuteilung der Halle nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche ge-

deckt werden.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.1988 in Kraft.

Mutterstadt, den 18.02.1988

Die Gemeindeverwaltung:



(Maurel)

Bürgermeister